

Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530.

Von Th. Mommsen.

Ueber die neuerdings aufgefundenen das Schisma vom J. 530 betreffenden Acten möchte ich zu den Bemerkungen Ewalds in dieser Zeitschrift S. 412 einiges nachtragen.

Materiell wie formell ist insbesondere das zweite Actenstück über das Eingreifen des Senats in die Wirren dieser Papstwahl von erheblichem Interesse.

Ueber die Sache selbst sollen hier nur wenige Worte gesagt werden. Der Senatsbeschluss, von welchem das bezeichnete Actenstück spricht, ist allerdings, wie Ewald bemerkt, derselbe, den, als zur Zeit des Papstes Bonifatius (20. Sept. 530 — 17. Oct. 532) gefasst, das Schreiben des Königs Athalarich († 2. Oct. 534) an Papst Johannes (seit 31. Dec. 532) bei Cassiodorius Var. 9, 15 und das dazu gehörige an den Stadtpræfecten Salvantius das. 9, 16 erwähnen. Nur möchte ich nicht mit Ewald annehmen, dass dieser Beschluss noch vor dem Antritt des Bonifatius in der letzten Zeit seines Vorgängers Felix IV. erging. Wenn Felix kurz vor seinem Tode seinen Nachfolger bestellte, im Gegensatz gegen das Herkommen wie gegen die Ordnungen der Kirche, so hat der Senat diesen Missbrauch gar wohl erst nach dem Tode des Felix und nach der Erhebung des Bonifatius verbieten und gleichzeitig dennoch den zu Unrecht bestellten Papst Bonifatius anerkennen können. Sowohl hierin wie in dem zweiten Theil jener Senatsbeschlüsse, welchen Athalarich allein erwähnt, in der Untersagung der Geldgeschenke zum Zweck der Papstwahl, scheint mir von grosser Politik gar nichts zu stecken. Es sind dies lediglich Verfügungen der obersten Aufsichtsbehörde, welche durch die bei der Papstwahl im Herbst 530 vorgekommenen Aergernisse hervorgerufen wurden und notorische Uebelstände für die Zukunft abstellen sollten; weshalb denn auch König Athalarich in Folge der ebenfalls durch Simonie befleckten Wahl des Papstes Johannes II. Ende 532 wenigstens die zweite dieser Verordnungen einschärfte. — Wenn hiernach das zweite Actenstück unter Bonifatius fällt,